

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2182 002

FGG § 179

Gibt ein Beteiligter die Erklärung, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, nicht ab, so muß der Notar bei Anlass zu Zweifeln nach seiner pflichtgemässen Überzeugung entscheiden, ob er der deutschen Sprache nicht mächtig ist und es somit der Hinzuziehung eines Dolmetschers bedarf.

BGH, Urt. v. 9. Juli 1963 - VI ZR 301/62 - OLG Koblenz
LG Mainz

VI ZR 301/62

Verkündet am 9. Juli 1963
Kriegl
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Notars Dr. Erhard H. [REDACTED] in S. [REDACTED] (Rheinhausen),

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Rentner Maurice P. [REDACTED] in B. [REDACTED], S. [REDACTED],
2. die Ehefrau Maurice P. [REDACTED], Catharina geb. G. [REDACTED],
ebenda,

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 18. Juni 1963 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundes-
richter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hauß und Dr. Pfretzschner
für Recht erkannt:

- I. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz vom
13. Juni 1962 aufgehoben.
- II. Die Berufung der Kläger gegen das Urteil der 2. Zivil-
kammer des Landgerichts in Mainz vom 3. Mai 1963 wird
zurückgewiesen.
- III. Die Kosten der Rechtsmittel werden den Klägern auferlegt.

Von Rechts wegen.

- 2 -

Tatbestand:

Der beklagte Notar beurkundete am 4. Juli 1955 einen Vertrag zwischen den Klägern und den Eheleuten H [REDACTED], worin diesen das Vorkaufsrecht an einem Hausgrundstück in B [REDACTED] eingeräumt wurde, dessen Eigentümerin die klagende Ehefrau ist. Ferner wurde u.a. bestimmt, daß das Eigentum den Eheleuten H [REDACTED] beim Tode der Kläger zufallen sollte, falls das Grundstück bis dahin noch nicht verkauft wäre.

Der klagende Ehemann ist Franzose von Geburt. Seine Ehefrau, eine gebürtige Deutsche, hat durch ihre Heirat die französische Staatsangehörigkeit erworben. Die Mitwirkung des klagenden Ehemannes beim Vertrage war erforderlich, weil es nach französischem Recht seiner Zustimmung bedurfte. Der Beklagte zog bei der Beurkundung keinen Dolmetscher hinzu.

Als das Vorkaufsrecht in das Grundbuch eingetragen werden sollte, ergab sich, daß als Eigentümer des Grundstücks noch der verstorbene Vater der klagenden Ehefrau eingetragen war, dessen alleinige Erbin sie ist. Die Kläger lehnten es ab, die Berichtigung des Grundbuchs herbeizuführen. Sie stellten sich auf den Standpunkt, daß der vom Beklagten beurkundete Vertrag aus verschiedenen Gründen unwirksam sei, insbesondere deshalb, weil der klagende Ehemann den Inhalt mangels deutscher Sprachkenntnisse nicht verstanden habe. Es kam zu einem Rechtsstreit zwischen den Klägern und den Eheleuten H [REDACTED], der im zweiten Rechtszug durch einen Vergleich unter Kostenteilung beendet wurde.

Nunmehr haben die Kläger den Beklagten auf Ersatz ihres mit 10.000 DM angegebenen Kostenanteils in Anspruch genommen. Sie haben behauptet, der klagende Ehemann sei der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

deutschen Sprache nicht mächtig und habe dies dem Beklagten vor der Beurkundung sowohl ausdrücklich erklärt als auch durch sein übriges Verhalten zu erkennen gegeben. Die klagende Ehefrau habe zwar während der Verhandlung einiges übersetzt, sei hierzu aber schon wegen der eigenen Schwierigkeiten, die Vertragsbestimmungen richtig zu erfassen, nur unvollkommen imstande gewesen. So habe der klagende Ehemann insbesondere die Vereinbarung des Eigentumsübergangs beim Tode der Kläger nicht verstanden, der er keinesfalls zugestimmt hätte. Zur Befreiung von dieser Bindung sei der geltend gemachte Kostenaufwand erforderlich gewesen. Der Beklagte habe ihn dadurch schuldhaft verursacht, daß er bei der Beurkundung pflichtwidrig weder einen Dolmetscher hinzugezogen noch die sonstigen Bestimmungen des § 179 FGG beachtet habe.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Er hat bestritten, daß der klagende Ehemann die deutsche Sprache nicht beherrsche und dies vor der Verhandlung erklärt oder zu erkennen gegeben habe. Der Kläger habe sich im Gegenteil - so hat der Beklagte behauptet - wiederholt in deutscher Sprache geäußert und im übrigen durch Kopfnicken gezeigt, daß er alles verstehe. Zudem seien sich die Kläger schon bei ihrem Erscheinen darin einig gewesen, daß sie einen Vertrag des beurkundeten Inhalts mit den Eheleuten H. [REDACTED] schließen wollten. Sie hätten deshalb auch unter der Mitwirkung eines Dolmetschers dasselbe vereinbart.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; das Berufungsgericht hat ihr dem Grunde nach stattgegeben. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Kläger bitten, erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Revision mußte Erfolg haben.

1. Ohne Rechtsirrtum hat es das Berufungsgericht allerdings für erforderlich gehalten, daß der Beklagte bei der Beurkundung einen Dolmetscher hinzuzog. Der Tatrichter hat festgestellt, daß der klagende Ehemann der deutschen Sprache nicht mächtig war und daß er dies dem Beklagten zwar nicht ausdrücklich erklärt, wohl aber durch sein Verhalten zu erkennen gegeben hat. Die Angriffe der Revision gegen die Annahme einer solchen schlüssigen Kundgabe gehen fehl.

§ 179 Abs. 1 FGG bestimmt, daß bei der Beurkundung ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden muß, wenn ein Beteiligter erklärt, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei. Eine ausdrückliche Erklärung schneidet alle Erwägungen des Notars ab, ob es tatsächlich der Hinzuziehung eines Dolmetschers bedürfe; er muß nunmehr - von Fällen offenkundigen Mißbrauchs möglicherweise abgesehen - nach der Vorschrift verfahren, gleichviel was er von den deutschen Sprachkenntnissen des Betreffenden hält. Daraus folgt entgegen der Meinung der Revision aber nicht, daß der Notar solcher Überlegungen ebenso enthoben sei, wenn der Beteiligte die ausdrückliche Erklärung nicht abgibt, weil ohne sie das Verfahren nach § 179 FGG nicht ausgelöst werden könne.

Ein derartiger Schluß läßt sich nicht aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift (vgl. hierzu Keidel, FGG 8. Aufl., § 179 Anm. 1) herleiten. Daß in der Frage, ob eine Person der deutschen Sprache mächtig sei, schließlich auf ihre eigene Erklärung statt (wie in § 175 des Entwurfs) auf die Überzeugung des Notars abgestellt worden ist, war ein Schritt in Richtung auf die größtmögliche Verlässlichkeit der Beurkundung. Es sollte hierdurch vermieden werden, daß ein

Beteiligter seinen Willen unzulänglich in deutscher Sprache äußern müßte, weil seine deutschen Sprachkenntnisse vom Notar im Sinne der Sprachbeherrschung überschätzt würden. Die Gesetz gewordene Fassung der Vorschrift, die die Gefahr einer sprachlichen Behinderung bei der Beurkundung ausräumen wollte, würde sie auf der anderen Seite neu geschaffen haben, wenn der Notar ohne die ausdrückliche Erklärung eines der deutschen Sprache nicht mächtigen Beteiligten einen Dolmetscher nicht hinzuzuziehen brauchte, ja nicht einmal dürfte, wie die Revision unter Bezugnahme auf Schlegelberger (FGG 7. Aufl, § 179 Randn.1) meint. Wäre die förmliche Erklärung, der deutschen Sprache nicht mächtig zu sein, nicht nur ausreichend, sondern andererseits auch erforderlich, um die Sicherheitsbestimmungen des § 179 FGG in Kraft treten zu lassen, so wäre die Entscheidung damit zwar der pflichtgemäßen Überzeugung des Notars entrückt, da für aber in das freie Belieben des Beteiligten gestellt worden. Da dieser die Erklärung aus mannigfachen Gründen - wie Unkenntnis, Selbstüberschätzung, Kostenersparnis u.a. - sogar trotz Belehrung unterlassen könnte, hätte die vom Gesetz gewählte Fassung hier den sprachlichen Mißverständnissen ein weiteres Feld eröffnet, als sie es gegenüber einer fehlerhaften Überschätzung der Sprachkenntnisse durch den Notar verschlossen hat. Das ist offenkundig nicht der Sinn der - auf größtmögliche Sicherheit bedachten - Abweichung vom Wortlaut des Entwurfs gewesen. Die Meinung der Revision, daß dem sprachunkundigen Beteiligten kein Unrecht geschehe, wenn er gegebenenfalls die Folgen seines unverständigen Verhaltens tragen müsse, kann eine andere Beurteilung nicht rechtfertigen. Einmal steht nicht fest, daß die Nachteile eines Mißverständnisses immer diesen Beteiligten treffen müssen. Vor allem aber ist die bewußte Zulassung von Unsicherheitsfaktoren mit dem Wesen einer notarischen Beurkundung überhaupt unvereinbar.

Eine solche Auslegung gestattet die Vorschrift auch ab-

gesehen von ihrer Entstehungsgeschichte nicht. Die in § 179 Abs. 1 FGG vorgesehene Erklärung des Beteiligten lautet nicht dahin, daß er die Hinzuziehung eines Dolmetschers (oder die gleichgestellte Verhandlung in einer ihm geläufigen Sprache) wünsche, sondern daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei. Sie ist kein Antrag, sondern eine Mitteilung tatsächlichen Inhalts, die das Verfahren nach § 179 FGG auslöst. Dieses selbst ist der Verfügung des Beteiligten wie des Notars entzogen; der Beteiligte kann lediglich auf die Beeidigung des Dolmetschers verzichten. Daraus folgt, daß es der Erklärung nicht bedarf, wenn die Tatsache der mangelnden Sprachkenntnis dem Notar bereits bekannt oder ohne weiteres ersichtlich ist. So ist mit Recht in der bloßen Unmöglichkeit, mit dem Beteiligten deutsch zu verhandeln, eine ausreichende "Erklärung" im Sinne der damals gleichlautenden Fassung des § 2244 BGB erblickt worden (OLG Marienwerder, Urt. vom 7. April 1904 = OLG Rspr. 9, 410). Wenn die Hinzuziehung eines Dolmetschers sachlich offenbar erforderlich ist, kann sie weder vom Beteiligten durch die bewußte Nichtabgabe einer ausdrücklichen Erklärung verhindert, noch vom Notar mit der Begründung unterlassen werden, daß er dazu mangels einer solchen Erklärung nicht verpflichtet oder gar nicht einmal befugt sei. Daß der Beteiligte ohne sprachliche Schwierigkeiten verhandeln kann, gehört ebenso wie etwa die Geschäftsfähigkeit oder die Staatsangehörigkeit zu den persönlichen Voraussetzungen, über deren Vorliegen sich der Notar bei Anlaß zu Zweifeln Gewißheit verschaffen muß. Die ausdrückliche Erklärung des Beteiligten, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, erledigt die Frage zwar im Sinne der notwendigen Hinzuziehung eines Dolmetschers (oder der Verhandlung in der Fremdsprache). Das Ausbleiben der Erklärung erledigt sie aber nicht gleicherweise im umgekehrten Sinne. Wird dem Notar die Tatsache, daß der Beteiligte die deutsche Sprache nicht beherrscht, auf andere Weise als durch dessen ausdrückliche Mitteilung bekannt, so muß er ebenso verfahren, als wäre ihm der Um-

stand durch eine Erklärung nach § 179 Abs. 1 FGG eröffnet worden.

Ein Beteiligter beherrscht die deutsche Sprache, wenn er seine Gedanken darin selbst klar und deutlich ausdrücken kann, nicht wenn er lediglich Gesprochenes zu verstehen vermag (vgl. Keidel a.a.O. Anm.2). Das Berufungsgericht hat rechtsbedenkenfrei festgestellt, daß der klagende Ehemann der deutschen Sprache in diesem Sinne nicht mächtig war, und daß er dies dem Beklagten auch zu erkennen gegeben hat. Die von der Revision hervorgehobene Überzeugung des Beklagten, daß der klagende Ehemann der deutsch geführten Verhandlung habe folgen können, reichte nach dem Gesagten nicht aus. Daß von einer hinlänglichen Befähigung zum aktiven Sprechen erkennbar keine Rede sein konnte, räumt die Revision selbst mit dem Hinweis ein, der klagende Ehemann habe "sogar" in gebrochenem Deutsch Stellung genommen, was sich zudem nach der unstreitigen Sachlage nur auf eine einzige Bemerkung beziehen kann. Gebrochenes Deutsch (im Gegensatz zur Sprache mit Akzent oder geringen grammatischen Fehlern) genügt dem Erfordernis der Sprachbeherrschung nicht nur deshalb nicht, weil es keine Gewähr für die Übereinstimmung des sprachlichen Ausdrucks mit dem Gedanken bietet. Wer eine Sprache nur gebrochen spricht - und dies ist im Fall des klagenden Ehemanns die günstigste Annahme -, vermag vor allem das Gewollte nicht so schnell und mühelos in Worte zu kleiden, daß er es an der richtigen Stelle der Verhandlung einwerfen könnte. Diese wird über ihn hinweggehen, ohne daß der Beteiligte ihr zu folgen und zugleich seine Bemerkungen zu formulieren vermöchte.

Die auffällige Zurückhaltung des klagenden Ehemanns, der sich als gebürtiger Franzose ausgewiesen hatte, seine gebrochene Sprechweise, wenn er überhaupt etwas auf Deutsch sagte, und die Tatsache, daß er sich alles von seiner Ehefrau

übersetzen ließ, ergaben insgesamt das schlechthin unverkennbare Bild eines der deutschen Sprache nicht mächtigen Beteiligten. Die Revision übersieht, daß es auf diesen Gesamteindruck ankam, wenn sie es unter Hinweis auf RGZ 85, 308 für bedeutungslos hält, daß der klagende Ehemann während der Verhandlung mit seiner Ehefrau ausschließlich französisch sprach. Der Gebrauch der geläufigeren Muttersprache kanninsoweit unbedenklich sein, wenn sonst kein Anlaß zu Zweifeln besteht, daß der Beteiligte auch die deutsche Sprache beherrscht. Hier hat sich der klagende Ehemann aber den wesentlichen Verhandlungsinhalt von seiner Ehefrau übersetzen lassen. Es mag durchaus zutreffen, daß er hierdurch sprachlich und sachlich so gut unterstützt wurde, daß er die Hinzuziehung eines fremden Dolmetschers gar nicht wünschte und deshalb über den Stand seiner deutschen Sprachkenntnisse ausdrücklich nichts verlauten ließ. Es mag ferner sein, daß der Beklagte trotz seiner Erkenntnis, daß der klagende Ehemann nur gebrochen deutsch sprach, die Verständigung unter diesen Umständen als ausreichend gesichert ansah. Alles dies vermag nichts daran zu ändern, daß nicht nach § 179 FGG verfahren worden ist, daß dies aber hätte geschehen müssen, nachdem der Beklagte - ob mit oder ohne den Willen des klagenden Ehemannes - die Kenntnis erlangt hatte, daß dieser der deutschen Sprache nicht mächtig war.

2. Indessen wird die Entscheidung, daß der Beklagte für den behaupteten Schaden der Kläger dem Grunde nach hafte, von den Erwägungen hinsichtlich seines Verschuldens nicht getragen. Das Berufungsgericht legt dar, daß es sowohl eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung gewesen wäre, wenn der Beklagte die klagende Ehefrau unzulässig als Dolmetscherin hinzugezogen hätte, wie wenn er gar nicht an die Bestimmung des § 179 FGG gedacht haben sollte. Hiervon wird später die erste Möglichkeit ausgeschieden, weil der Beklagte die Über-

setzungen der klagenden Ehefrau lediglich als etwas Überflüssiges, aber Zweckmäßiges zugelassen habe. Der Beklagte hatte jedoch auch bestritten, § 179 FGG übersehen zu haben, und ausdrücklich behauptet, die Vorschrift mangels der vorgesehenen Erklärung des Beteiligten für unanwendbar gehalten zu haben. Da das Urteil nirgends das Gegenteil feststellt, muß von dieser Darstellung des Beklagten ausgegangen werden.

Alsdann läßt sich der Vorwurf einer schuldhaften Verken-
nung der Gesetzesbestimmung jedoch nicht rechtfertigen. Der
Wortlaut "Erklärt ein Beteiligter . . . ", an welchen § 179
FGG die anschließenden Vorschriften knüpft, läßt nicht nur
denkgesetzlich den Schluß zu, daß die Bestimmung ohne eine
solche Erklärung nicht eingreife. Der Schluß ist überdies
im Schrifttum auch ausdrücklich dahin gezogen worden, daß
der Notar dem Beteiligten keinen Dolmetscher aufdrängen
dürfe (Schlegelberger a.a.O.). Ob dem Verhalten des klagenden
Ehemanns eine stillschweigende Erklärung zu entnehmen
war, wie das Berufungsgericht meint, mußte zumindest zweifelhaft
erscheinen, weil der Kläger sie im Hinblick auf die
Sprachkenntnisse seiner Ehefrau womöglich gar nicht abgeben
wollte, und weil der bloße Gebrauch einer Fremdsprache nicht
als ausreichende Erklärung erachtet worden war (RG a.a.O.).
Auf den verneinenden Standpunkt haben sich denn auch die
Kollegialgerichte des ersten Rechtszuges sowohl im Prozeß
der Eheleute H. [REDACTED] gegen die Kläger als auch im vor-
liegenden Rechtsstreit gestellt. Unter diesen Umständen
kann es dem Beklagten nicht zum Verschulden gereichen, daß
er zu dem gleichen Ergebnis gelangt ist, solange die Rechts-
frage noch nicht ausgetragen war. Zu Unrecht meint das Be-
rufungsgericht, daß die Ansicht der beiden Gerichte nichts
zur Entlastung des Beklagten beitragen könne, weil von ihnen
das Vorliegen einer schlüssigen Erklärung verkannt worden sei.
Es war eben auch der Rechtsirrtum des Beklagten, die Offen-

24

kundigkeit der fehlenden Sprachbeherrschung nicht ihrer ausdrücklichen Verlautbarung gleichgesetzt zu haben. Hierzu konnte er angesichts der zweifelhaften und noch nicht ausgedeuteten Vorschrift leicht und ohne Verschulden gelangen.

3. Dem Berufungsgericht kann zudem auch darin nicht beigetreten werden, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen der Gesetzesverletzung und dem behaupteten Schaden als dargelegt anzusehen sei. Wenn eine Unterlassung zu einem schädigenden Sachverhalt geführt habe, so erwägt das Berufungsgericht eingangs, spreche eine Vermutung dafür, daß bei pflichtgemäßem Handeln ein Schaden nicht eingetreten wäre. Daraus wird vorliegend eine Umkehr der Beweislast zum Nachteil des Beklagten hergeleitet. Dabei übersieht das Berufungsgericht, daß die Voraussetzung des Satzes, nämlich daß die Unterlassung zu dem Schaden geführt hat, von dem angeblich Geschädigten nach allgemeinen Grundsätzen bewiesen werden muß. Erst wenn der Schädiger behauptet, daß der dargelagte Schaden ohne die Unterlassung ebenfalls eingetreten wäre, trifft ihn insoweit die Beweislast.

Hier soll der Schaden darin bestanden haben, daß der klagende Ehemann einem Vertrage zugestimmt hat, dem er bei der vorgeschriebenen Mitwirkung eines Dolmetschers seine Zustimmung versagt hätte. Das Berufungsgericht stellt fest, daß die klagende Ehefrau überfordert worden ist, als Sie die unklaren tatsächlichen und rechtlichen Formulierungen des Vertrages - insbesondere den von ihr selbst nicht verstandenen Begriff der Auflassung - objektiv richtig übersetzen sollte. Der Nachteil, daß dem klagenden Ehemann auf diese Weise eine unscharfe Vorstellung von den Vertragsbestimmungen übermittelt worden ist, stellt indessen noch nicht den Schaden dar, dessen Ersatz verlangt wird. Hinzu müßte treten, daß der klagende Ehemann durch die ungenaue Erfassung bewogen worden wäre, sich auf eine Beurkundung festlegen zu lassen, die er bei genauer Kenntnis des Wortlauts - anders als

seine deutschsprechende Ehefrau - abgelehnt hätte. Für diesen Abschnitt, der noch zur Darlegung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Gesetzesverletzung und dem behaupteten Schaden gehört, hat das Berufungsgericht bereits eine Umkehr der Beweislast angenommen. Es hat ausgeführt, der Beklagte habe nicht dargetan, daß die Kläger - mindestens aber der klagende Ehemann - den Vertrag mit dem beurkundeten Inhalt gewollt haben. Hätte der Beklagte diesen Beweis jedoch erbracht, so hätte er damit nicht etwa nachgewiesen, daß der Schaden auch ohne seine Unterlassung entstanden wäre, wie das Berufungsgericht anscheinend annimmt; denn wenn feststände, daß der Beklagte das tatsächlich Gewollte beurkundet hat, läge überhaupt kein Schaden vor. Das Berufungsgericht hat mithin von dem Beklagten verlangt, daß er eine zur Klagebegründung gehörende Behauptung ausräume, che die Beklagten für sie einen Beweis erbracht hätten. Eine Zurückverweisung wegen dieses Mangels erübrigt sich jedoch, weil es entgegen der Annahme des Berufungsgerichts schon an einem Verschulden des Beklagten fehlt.

4. Hiernach war das Berufungsurteil auf die Revision des Beklagten hin aufzuheben und die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Landgerichts zurückzuweisen. Die Kosten der Rechtsmittel fallen den Klägern nach §§ 91, 97 ZPO zur Last.

Dr. Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner